



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Freistaates Bayern

2017

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Bayern
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3
80539 München
Az. StMI-F5-2088-2-17

Inhaltsverzeichnis

1	Die Härtefallkommission des Freistaates Bayern	5
1.1	<i>Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung</i>	5
1.2	<i>Verfahrensgrundsätze</i>	6
1.2.1	Vorrang des Petitionsverfahrens	6
1.2.2	Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren	7
1.2.3	Keine generelle Aussetzung der Abschiebung	7
1.2.4	Letztentscheidungsrecht des Staatministeriums des Innern und für Integration	8
1.3	<i>Entscheidung der Kommission</i>	8
1.4	<i>Geschäftsstelle der Härtefallkommission</i>	10
2	Berichtszeitraum 2017	12
2.1	<i>Kommissionsmitglieder</i>	12
2.2	<i>Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2017</i>	13
2.2.1	Kommissionsentscheidungen	13
2.2.2	Fallzahlen insgesamt	17
3	Zusammenfassung	19

Vorwort

Seit Herbst 2006 ist in Bayern auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission eingerichtet. Auf ihr Ersuchen hin kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe ausnahmsweise der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.

In Bayern ist inzwischen anerkannt, dass die Arbeit der Kommission es in nicht wenigen Fällen ermöglicht hat, angemessen auf außergewöhnliche Härten zu reagieren, die sich beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes im Einzelfall ergeben können.

Mit dem Tätigkeitsbericht 2017 informiert die Geschäftsstelle der Härtefallkommission nun zum elften Mal über die Arbeit der Bayerischen Härtefallkommission.

Der erste Teil des Berichts enthält wie in den letzten Jahren den allgemeinen Überblick über Aufgabe und Arbeit der Bayerischen Härtefallkommission; die **aktuelle Statistik für das Jahr 2017 findet sich im zweiten Teil** des Berichts („Berichtszeitraum 2017“).

Alle Tätigkeitsberichte können unter folgendem Link im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration abgerufen werden:

<http://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php>

Hier hat die Geschäftsstelle außerdem weitere Informationen zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Mitgliedern zusammengestellt.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission erstellt, mit dem Vorsitzenden der Kommission, Herrn Verwaltungsdirektor Mück, abgestimmt und von diesem gebilligt.

1 Die Härtefallkommission des Freistaates Bayern

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung

Die Härtefallkommission überprüft nicht im Sinne einer weiteren Instanz rückwärts gerichtet frühere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen. Sie korrigiert keine vermeintlich falschen Bescheide, sondern greift gerade dann ein, wenn das geltende Ausländerrecht rechtmäßig angewandt eine dringende persönliche oder humanitäre Härte zur Folge hätte. Dementsprechend erfolgt die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a AufenthG ausdrücklich „*abweichend*“ von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission *dringende humanitäre oder persönliche Gründe* vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Mit der Bayerischen Härtefallkommission übernimmt ein Gremium anerkannter Fachleute diese schwierige und verantwortungsvolle Entscheidung. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gesellschaftspolitischer Belange zu beurteilen, wurde in Bayern auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Vertretern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Spitzenverbände geachtet. Die gemeinsame und vertrauensvolle Arbeit der Kommissionsmitglieder zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Kommission weiterhin bewährt.

Im Einzelnen besteht die Härtefallkommission gemäß § 2 Abs. 1 HFKomV aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- drei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

- vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
- einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern und für Integration, der vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmberechtigt ist.

Härtefallersuchen beschließt die Kommission gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HFKomV mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens sechs von neun Stimmen).

Die Mitglieder der Härtefallkommission werden vom Staatsminister des Innern und für Integration auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstaussfall.

1.2 Verfahrensgrundsätze

1.2.1 Vorrang des Petitionsverfahrens

War oder ist in einer Angelegenheit eine Eingabe beim Bayerischen Landtag anhängig, so kann sich die Härtefallkommission gemäß § 3 Abs. 2 HFKomV nur mit dem Fall befassen, wenn dies vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags *ausdrücklich vorgeschlagen* wird. Liegt die Entscheidung des Landtags bereits länger zurück oder haben sich neue Gesichtspunkte ergeben, besteht aber die Möglichkeit, erneut eine Petition zum Landtag einzureichen.

Der Petitionsausschuss kann hingegen immer angerufen werden, auch wenn sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat.

§ 3 Abs. 2 HFKomV stellt somit den Vorrang des Landtags sicher.

Bei Fällen, die der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zur Behandlung an die Härtefallkommission überweist, unterrichtet die Geschäftsstelle den Ausschuss außerdem jeweils gesondert über den Ausgang des Verfahrens.

1.2.2 Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKomV befassen sich die Mitglieder der Härtefallkommission nur mit Fällen, wenn dies

- der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags vorgeschlagen hat
- die Härtefallkommission auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen hat oder
- fünf stimmberechtigte Mitglieder der Härtefallkommission schriftlich beantragt haben.

Das Härtefallverfahren ist also *kein Antragsverfahren*. Ausländer oder deren Vertreter können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (§ 23a Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG, § 3 Abs. 3 HFKomV).

Das Einreichen von „Anträgen“ bei der Geschäftsstelle ist nicht möglich. Gehen dennoch Schreiben bei der Geschäftsstelle ein, werden diese den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gegeben, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen.

1.2.3 Keine generelle Aussetzung der Abschiebung

Ein Ausländer kann nicht verlangen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit seinem Anliegen befasst oder befassen wird, § 4 HFKomV. Das Härtefallverfahren hat *keine aufschiebende Wirkung*. Um den konsequenten Vollzug von bereits eingeleiteten Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurde zudem die Annahme eines Härtefalls durch eine Gesetzesänderung vom Herbst 2015 in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

1.2.4 Letztentscheidungsrecht des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestellt, liegt die Entscheidung beim Staatsministerium des Innern und für Integration, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann.

Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Staatsministerium des Innern und für Integration selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen. Hierbei besteht keine freie Entscheidungsmöglichkeit, denn § 23a AufenthG verdrängt nicht die detaillierten Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, sondern steht als Sondervorschrift neben ihnen. Deshalb ist ein Fall nicht schon deshalb ein Härtefall, weil der Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland rechtfertigen, wobei nach der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift des Bundes ausdrücklich ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Außerdem dürfen grundsätzlich keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat, seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann, die Passpflicht nicht erfüllt oder in erheblichem Umfang durch Täuschung oder Irreführung der Behörden die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert hat.

Bejaht auch das Staatsministerium des Innern und für Integration das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

1.3 Entscheidung der Kommission

Den Ausschlag für die Bejahung eines Härtefalls hat sehr oft eine *weit überdurchschnittliche Integrationsleistung gegeben*, die sich auch in der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigt.

Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte ist es jedoch nicht möglich, darüber hinaus typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt – maßgeblich ist, dass eine Aufenthaltsbeendigung den Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige – muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Die Kommissionsmitglieder beraten sehr intensiv jeden Einzelfall und wägen in einer Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe ab.

Die in § 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 HFKomV geregelten Ausschlussgründe können überwunden werden, wenn besondere Umstände in der Person des Ausländers nach Auffassung der Kommission eine Ausnahme rechtfertigen, § 5 Satz 1 HFKomV. In diesem Fall soll nach § 7 Abs. 4 Satz 2 HFKomV aus dem Härtefallersuchen hervorgehen, aus welchen Gründen die Härtefallkommission eine Ausnahme befürwortet.

Beispielsweise kann trotz Nichterfüllung der Passpflicht (Ausschlussgrund nach § 5 Satz 2 Nr. 2 HFKomV) ein Härtefallersuchen gestellt werden. Dies geschieht dann mit der Maßgabe, dass die endgültige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erst nach Passvorlage erfolgen darf, vgl. auch § 7 Abs. 4 Satz 3 HFKomV.

1.4 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission hat das Staatsministerium des Innern und für Integration eine Geschäftsstelle eingerichtet

(§ 6 HFKomV):

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

Tel.: 089 / 21 92 4226
Fax: 089 / 21 92 14226
E-Mail: HFK_GS@stmi.bayern.de

Frau Oberregierungsrätin Danijela Karić ist Leiterin der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

Bei jedem Fall, der an die Härtefallkommission herangetragen wird, erfolgt zunächst eine Vorprüfung durch die Geschäftsstelle. Dabei werden die Eckdaten des Falles ermittelt, damit sich die Mitglieder eine erste Meinung darüber bilden können, ob sich der Fall zur Behandlung in der Kommission eignet.

Kernaufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten. Wird ein Fall nach der Vorprüfung von einem Mitglied aufgegriffen, recherchieren die Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Sachverhalt im Einzelnen – wichtig sind nun insbesondere die Umstände des Aufenthalts (z. B. Gründe der Einreise, Aufenthaltsdauer in Deutschland) und die Integrationsleistung (z. B. Sprachkenntnisse, selbständige Sicherung des Lebensunterhalts, Integration in der örtlichen Gemeinschaft). Vor der Sitzung werden die Ergebnisse für die Mitglieder in einem Vorlagebericht zusammengefasst.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Hat das Staatsministerium des Innern und für Integration einem Härtefallersuchen stattgegeben, sorgt die Geschäftsstelle dafür, dass gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die entsprechende ausländerrechtli-

che Anordnung ergeht. Teilweise stellt die Kommission in ihren Ersuchen individuelle Anforderungen an die Betroffenen – etwa den Besuch eines Integrationskurses oder den Abschluss einer Ausbildung –, die in die Anordnung aufgenommen werden müssen. Die weitere Umsetzung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde. Dabei begleitet die Geschäftsstelle bei Bedarf den weiteren Vollzug. Vor allem bei den wiederkehrenden Fragen der dauerhaften Lebensunterhaltssicherung und Passvorlage entstehen im Nachhinein nicht selten unvorhersehbare Probleme.

Auch im Jahr 2017 machte diese Nachbetreuung eigentlich schon abgeschlossener Fälle neben der Vorbereitung aktueller Fälle für die Sitzungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeit der Geschäftsstelle aus.

2 **Berichtszeitraum 2017**

2.1 **Kommissionsmitglieder**

Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Rechtsanwältin Bettina Nickel, Katholische Kirche
(Herr Dr. René Löffler)
- Herr Oberkirchenrat Michael Martin, Evangelisch-Lutherische Kirche
(Frau Kirchenverwaltungsdirektorin Dr. Susanne Henninger)
- Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück,
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
(Herr Stefan Wagner, Referent für Migration und Integration)
- Herr Helmut Stoll, Referent für Migration beim Diakonischen Werk
Bayern, bis April 2017;
Frau Lisa Scholz, Referentin für Migration beim Diakonischen Werk
Bayern, ab Juli 2017
(Herr Matthias Schopf-Emrich)
- Herr Andreas Selig, Koordinator beim Paritätischen Wohlfahrtsver-
band, Landesverband Bayern e. V., Bezirksverband Unterfranken, bis
September 2017;
Frau Irene Marsfelden; Abteilungsleiterin Soziale Arbeit beim Bayeri-
schen Roten Kreuz, ab Oktober 2017
(Herr Jürgen Soyer, Geschäftsführer von REFUGIO München, bis
September 2017;
Frau Ute Linck, Teamleiterin Migration und Integration, ab Oktober
2017)
- Herr Erster Bürgermeister a. D. Wolfgang Plattmeier,
Bayerischer Gemeindetag
(Herr Gerhard Dix, Referatsleiter)
- Herr berufsmäßiger Stadtrat a. D. Dr. Hartmut Frommer,
Bayerischer Städtetag
(Herr Bernd Buckenhofer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

- Herr Direktor Michael Graß, Bayerischer Landkreistag
(Herr Dr. Johann Keller, Geschäftsführendes Präsidialmitglied)
- Herr Direktor Werner Kraus, Bayerischer Bezirketag
(Frau Direktorin Irmgard Gihl)
- Herr Ministerialrat Dr. Hans-Eckhard Sommer, Staatsministerium des
Innern und für Integration; *vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmbe-*
rechtigt

Den Vorsitz führte wie bisher Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück, Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Stellvertretender Vorsitzender war weiterhin Herr berufsmäßiger Stadtrat a. D. Dr. Hartmut Frommer.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

2.2 Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2017

Der elfte Tätigkeitsbericht der Bayerischen Härtefallkommission umfasst das Kalenderjahr 2017, in dem neun Sitzungen der Kommission stattfanden. Stichtag der statistischen Auswertung ist der 31.12.2017.

2.2.1 Kommissionsentscheidungen

Im Berichtszeitraum 2017 hat die Bayerische Härtefallkommission 46 Fälle, die 60 Personen betrafen, aufgegriffen und behandelt.

Hierunter befanden sich auch drei durch den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags an die Kommission verwiesene Fälle (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HFKomV); die übrigen Fälle haben die Kommissionsmitglieder selbst aufgegriffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HFKomV).

In 30 Fällen (34 Personen) hat die Härtefallkommission Ersuchen an das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (jetzt: Staatsministerium des Innern und für Integration) gerichtet. Einer dieser

Fälle war vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags verwiesen worden.

Kein Härtefallersuchen wurde in 16 Fällen (26 Personen) gestellt. In dieser Zahl sind jedoch auch Fälle enthalten, bei denen die Kommission die Entscheidung über ein Härtefallersuchen zurückgestellt hat und die nochmals in einer ihrer nächsten Sitzungen behandelt werden.

In einigen weiteren Fällen, für die bereits Befassungsvorschläge vorlagen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Kommissionssitzung erübrigte, z. B. nach einer freiwilligen Ausreise oder nach Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das gleiche Ergebnis gilt, wenn Ausländer im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften Aufenthaltserlaubnisse erhalten, z. B. bei Anwendung des § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung), des § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) oder seit 01.08.2015 des § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration). Dieser Teil der Fälle ist in den vorgenannten Zahlen nicht enthalten, da keine Behandlung in einer Kommissionssitzung erfolgt ist.

In 29 Fällen (33 Personen) gab das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (jetzt: Staatsministerium des Innern und für Integration) den Ersuchen der Härtefallkommission aus dem Jahre 2017 statt. Über den verbliebenden Fall (eine Person) wurde im Berichtszeitraum noch nicht entschieden.

Zudem konnte im Jahr 2017 zwei bereits im Jahr 2015 gestellten Härtefallersuchen (betreffend insgesamt sieben Personen) entsprochen werden.

Die *Abbildungen 1 und 2* auf der folgenden Seite stellen die Entwicklung der Kommissionsentscheidungen der Bayerischen Härtefallkommission in den vergangenen drei Jahren dar. Die grünen Säulen zeigen den Berichtszeitraum 2015, die roten Säulen das Kalenderjahr 2016 und die blauen Säulen den aktuellen Berichtszeitraum 2017. *Abbildung 1* zeigt die Zahl der behandelten Fälle. Aus *Abbildung 2* kann die Zahl der betroffenen Personen entnommen werden.

Abb. 1: Entscheidungen in der Kommission (Fälle)

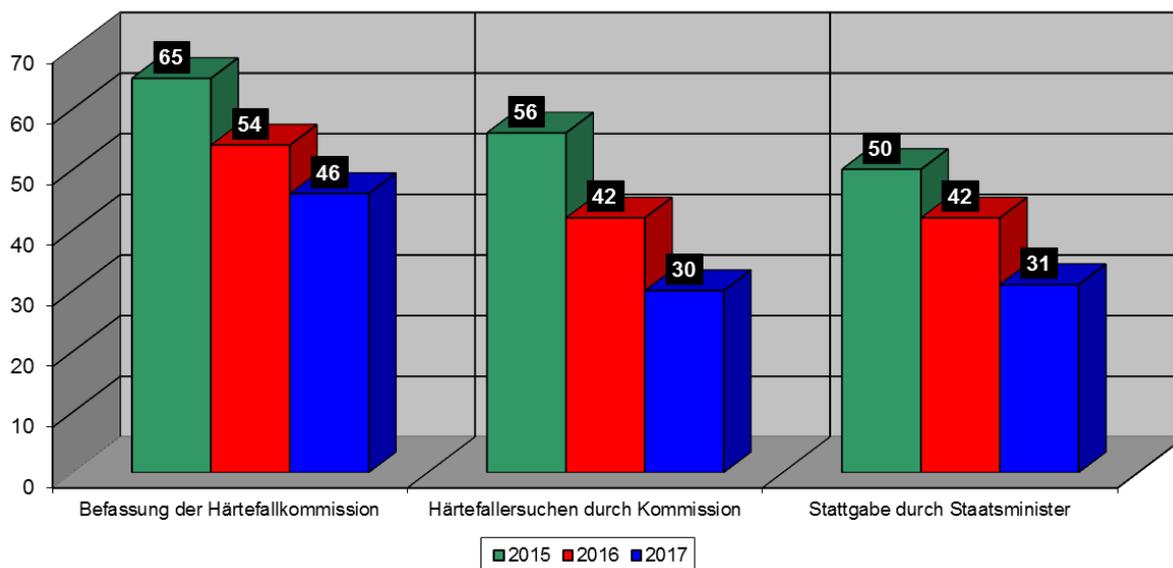
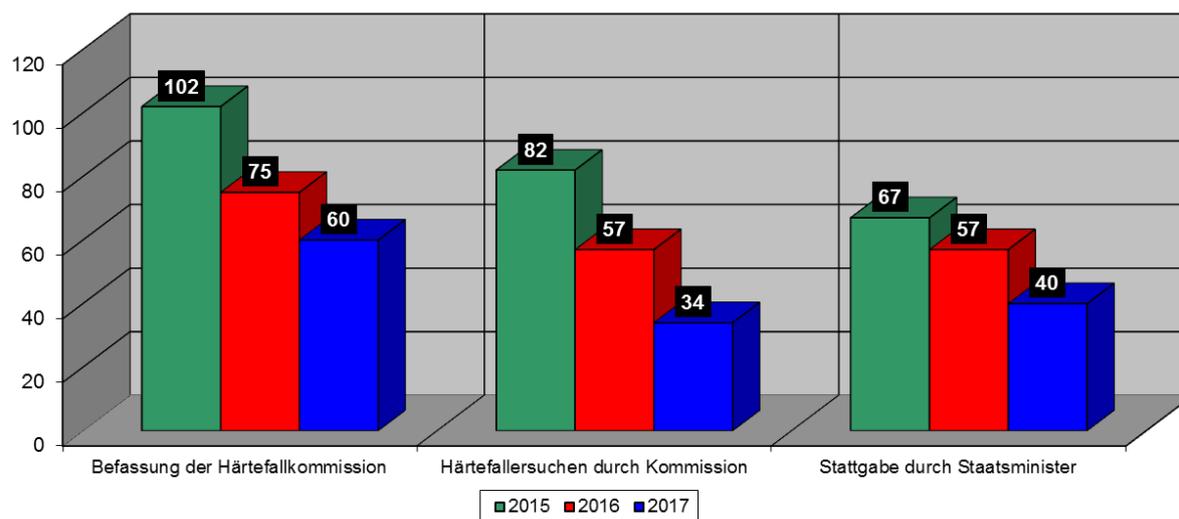


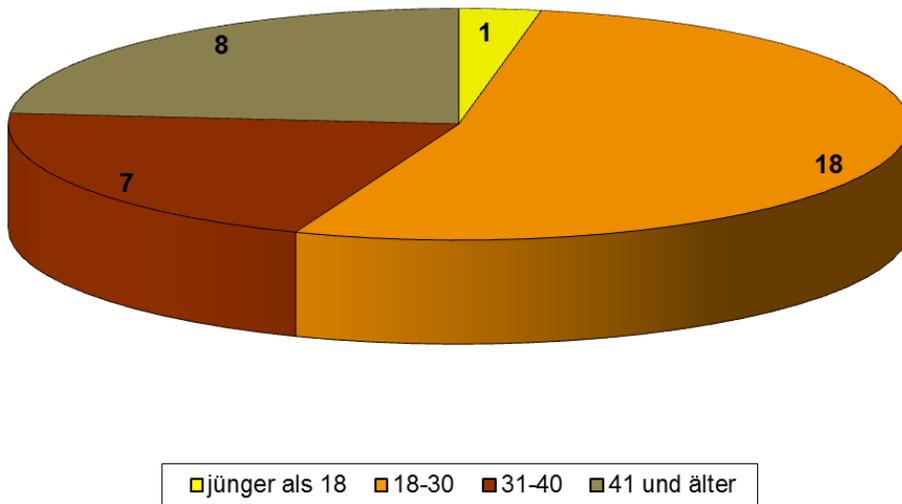
Abb. 2: Entscheidungen in der Kommission (Personen)



Wie bereits in den vorangegangenen Jahren, war der Anteil der Einzelpersonen, die von Härtefallersuchen im Laufe des Jahres 2017 betroffen waren, erneut sehr hoch. Unter den insgesamt 34 Betroffenen waren 26 Einzelpersonen sowie 8 Familienmitglieder. 2016 wurden Härtefallersuchen für 35 Einzelpersonen und 22 Familienmitglieder gestellt.

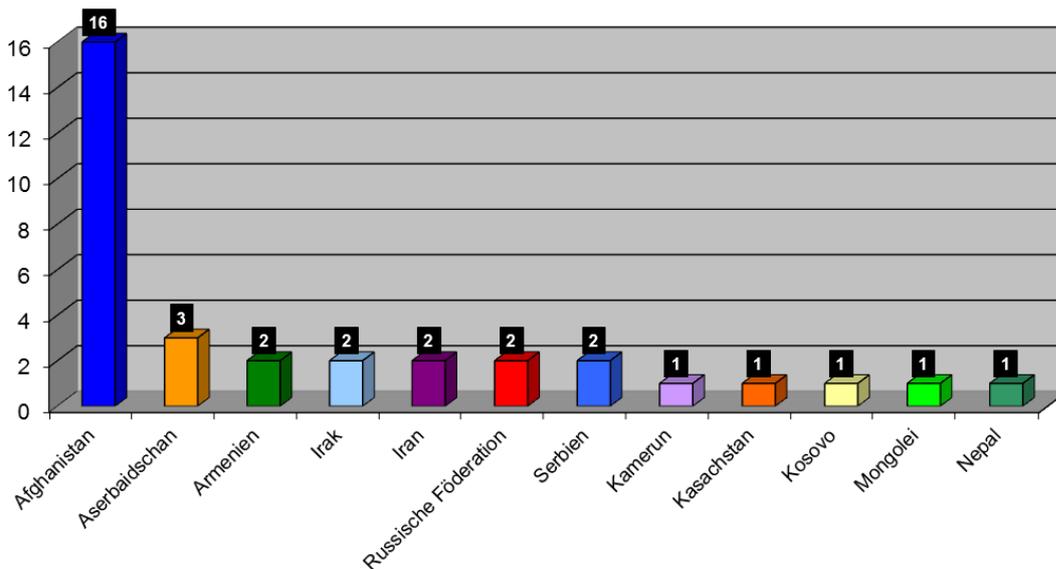
Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Altersstruktur der betroffenen Personen.

Abb. 3: Härtefallersuchen 2017 – Altersstruktur



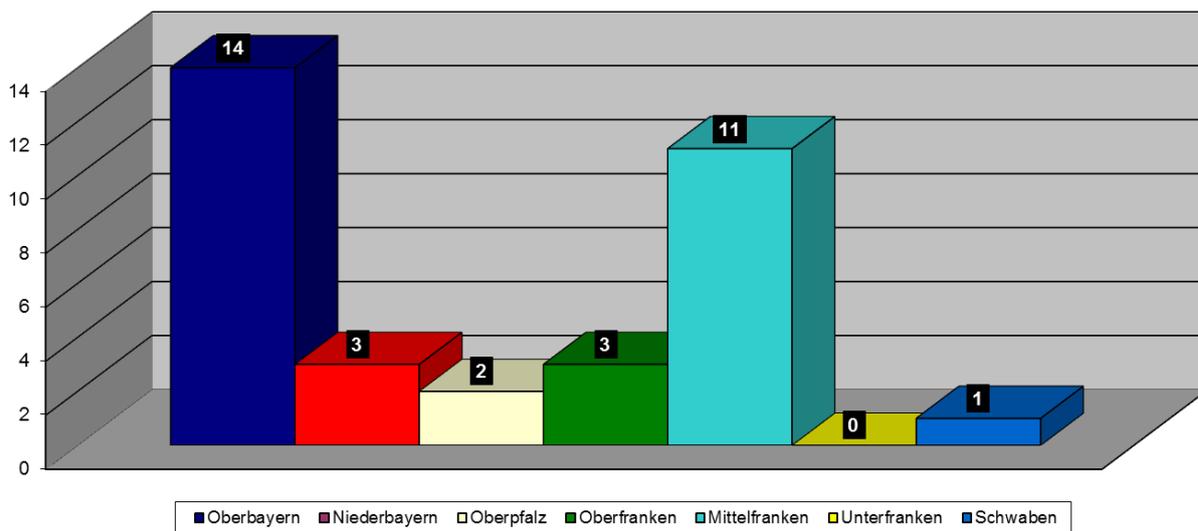
Die Herkunftsländer der 34 Personen, für die 2017 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in *Abbildung 4* dargestellt auf.

Abb. 4: Härtefallersuchen 2017 – Nationalitäten



Aus welchen Regierungsbezirken die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen stammten, lässt sich der *Abbildung 5* entnehmen.

Abb. 5: Härtefallersuchen 2017 – Verteilung in Bayern



2.2.2 Fallzahlen insgesamt

Im Berichtszeitraum 2017 war die Geschäftsstelle der Härtefallkommission mit insgesamt 213 Fällen (396 betroffene Personen) befasst.

Hierin enthalten sind die 46 Fälle (60 Personen), die die Kommission 2017 in ihren Sitzungen beraten hat.

Bei dem Großteil der übrigen Fälle ging das Härtefallverfahren im Jahr 2017 nicht oder noch nicht über die Phase der Vorprüfung hinaus. Im Rahmen der Vorprüfung recherchiert die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Eckdaten des Falles, damit die Kommissionsmitglieder beurteilen können, ob sie einen Fall aufgreifen (vgl. 1.4. Geschäftsstelle der Härtefallkommission). Beispielsweise kann die Recherche und Vorprüfung von Fällen erst im Jahr 2018 abgeschlossen werden, wenn sie der Geschäftsstelle gegen Ende des Jahres 2017 vorgelegt wurden.

Teilweise konnten auch bei den 2017 eingegangenen Fällen Lösungen auf anderer Rechtsgrundlage gefunden werden (z. B. aufgrund des § 25a

AufenthG „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“), so dass eine Behandlung in der Kommission nicht (mehr) notwendig war.

Wie bereits unter 2.2.1 erwähnt, erledigten sich auch einige Fälle in dem Zeitraum zwischen dem förmlichen Befassungsvorschlag und der Behandlung in einer Kommissionssitzung.

Andere Fälle wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen – etwa wenn sich herausstellte, dass gewichtige Ausschlussgründe nach § 5 Satz 2 HFKomV vorlagen – und waren daher mit dem oben beschriebenen Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Für eine größere Zahl von Fällen liegen bereits Befassungsvorschläge einzelner Kommissionsmitglieder vor, so dass mit deren Behandlung in einer Kommissionssitzung im Laufe des Jahres 2018 gerechnet werden kann.

Auch wenn sich, wie aus den vorangegangenen Seiten erkennbar, die in einer Kommissionssitzung beratenen Fälle und die Anzahl der Härtefallersuchen im Berichtszeitraum reduziert haben, stieg die Zahl der an die Geschäftsstelle herangetragenen Fälle (Vorprüfung, Schreiben Dritter) insgesamt an. Dies ist sicherlich eine Folge der erhöhten Asylbewerberzahlen in den vorangegangenen Jahren und steht auch im direkten Zusammenhang mit den Anstrengungen der bayerischen Staatsregierung zur konsequenten Aufenthaltsbeendigung im Fall der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung. Die Geeignetheit der Fälle für ein Härtefallverfahren ist aber häufig aufgrund des Fehlens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe nicht gegeben. 2016 befasste sich die Geschäftsstelle mit 188 Fällen (293 betroffene Personen). Auch im Jahr 2018 steht bereits eine Reihe von Fällen zur Behandlung durch die Kommission an.

Über die genannten Fälle hinaus erhält und beantwortet die Geschäftsstelle eine Vielzahl allgemeiner Anfragen von Privatpersonen, Unterstützern und Organisationen über die Verfahrens- und Arbeitsweise der Härtefallkommission.

3 Zusammenfassung

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt weiterhin, dass sich das Konzept der Bayerischen Härtefallkommission und die Ausgestaltung des Verfahrens bewährt. Das Prinzip der Selbstbefassung kann nach wie vor sicherstellen, dass sich die Kommission nur mit Fällen beschäftigen muss, in denen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Wie bereits aus den erhöhten Fallzahlen insgesamt ersichtlich, wurden die Mitglieder der Härtefallkommission und auch die Geschäftsstelle vermehrt von Ausländern oder deren Unterstützern kontaktiert, wenn negative Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte getroffen wurden. Die Bayerische Härtefallkommission hat aber bei ihrer Fallauswahl im Rahmen der Rechtslage durchaus Wert darauf gelegt, dass es keinen Automatismus für ein Härtefallverfahren bei Eintritt der Ausreisepflicht geben kann.

Erscheint die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Aufenthaltszwecke denkbar, bittet die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die jeweils zuständige Ausländerbehörde regelmäßig um vorrangige Prüfung parallel zum laufenden Härtefallverfahren. Wie bereits in den Vorjahren konnten auch 2017 mehreren Ausländern während des laufenden Härtefallverfahrens Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), gemäß § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) oder gemäß § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erteilt werden. In diesen Fällen war dann eine abschließende Entscheidung der Härtefallkommission nicht mehr erforderlich.

Im Berichtszeitraum wurde wieder deutlich, dass die Mitglieder der Kommission weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für den eingebrachten Fall übernehmen. Insbesondere die Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche spielt hier eine große Rolle. Nicht selten haben Kommission und Geschäftsstelle gemeinsam Lösungsvorschläge entwickelt, um den Betroffenen eine dauerhafte wirtschaftliche Perspektive in Deutschland zu ermöglichen. Als nützlich erwiesen sich auch Anregungen und Vorschläge

der örtlichen Ausländerbehörden, die häufig mit den Umständen des Falles sehr gut vertraut sind.

Zum Abschluss soll erneut die gute Zusammenarbeit innerhalb der Kommission hervorgehoben werden. Die Kommissionsmitglieder diskutierten die behandelten Fälle offen, sehr ausführlich und möglichst allumfassend. Die abschließenden Abstimmungen wurden meist einvernehmlich getroffen.